



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung über die Entwidmung einer Friedhofsfläche auf dem Friedhof Heerdt

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) und § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf i.V.m. §§ 35 Abs. 2, 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht:
Die dargestellte Fläche auf dem Friedhof Heerdt wird entwidmet.

Durch die Entwidmung verliert die Fläche ihre Zweckbestimmung als Friedhof, d.h. es können keine Beisetzungen auf der Fläche mehr stattfinden, keine Nutzungsrechte mehr vergeben und die Fläche kann auch für sonstige Friedhofszwecke nicht mehr genutzt werden.

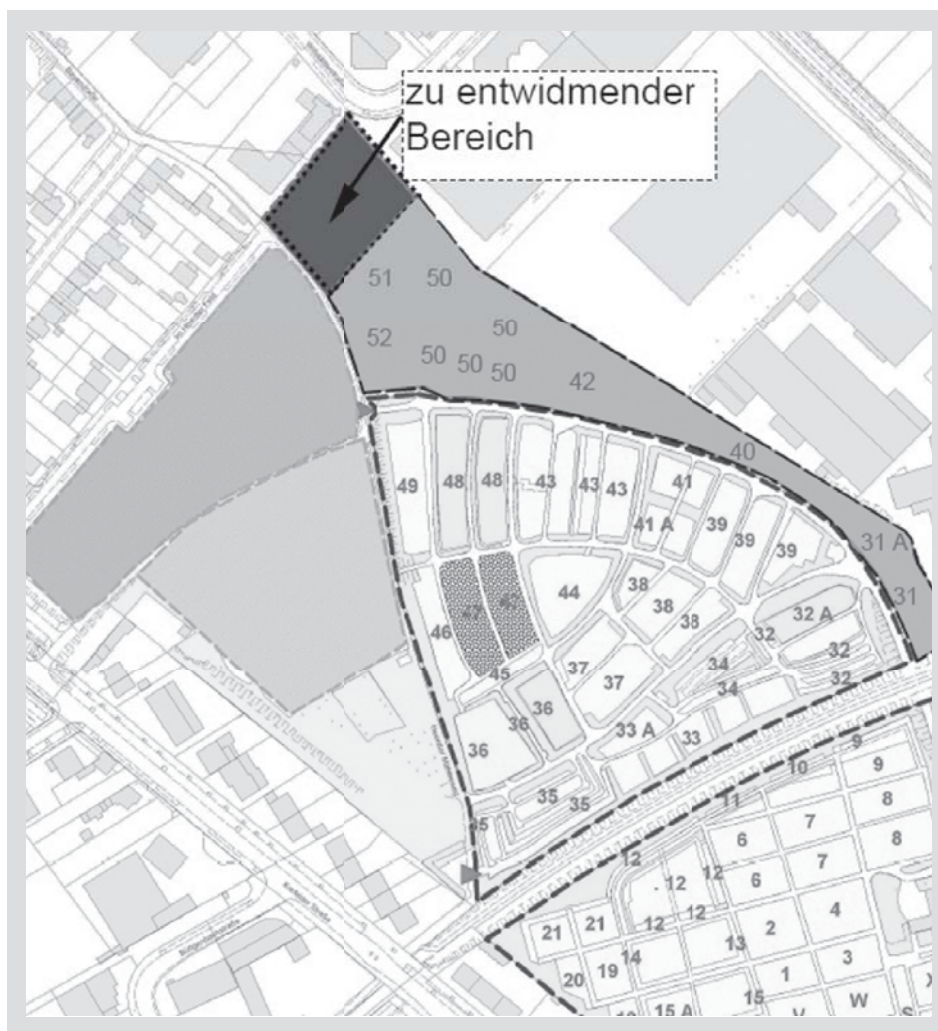
Es handelt sich um eine Fläche, die bisher ausschließlich als Lagerplatz genutzt wurde, auf dem Bau- und Pflanzenabfälle des Friedhofs zum Abtransport zwischengelagert wurden. Hierfür stehen auf dem Friedhof in ausreichendem Umfang andere Flächen zur Verfügung. Es entspricht daher dem öffentlichen Interesse, den Bereich für eine andere Nutzung als öffentliche Grünfläche frei zu geben. Neben der Umwandlung in eine Grünfläche soll die Fläche zur Aufnahme einer Gasregelstation dienen. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Düsseldorf in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Düsseldorf, den 04.07.2019

Betroffene Fläche auf dem Friedhof Heerdt



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04.07.2019 beschlossene „Entwidmung des ehemaligen Lagerplatzes auf dem Friedhof Heerdt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 04.07.2019

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Beschluss vom 26.06.2019
- Ord.-Nrn. 1 und 11/103 -
betreffend die Grundstücke

Gemarkung	Oberbilk
Flur	23
Flurstücke	87, 88 und 89

ist am 12.07.2019 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 12.07.2019

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5329 0005 0257 6073 SB 02 vom 24.06.2019 an Alan Grahge, Beechfield Court, 20 Bramley Hill, CR2 6LT South Croydon, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1165 8913 SB 12 vom 24.06.2019 an Philip Marsh, Evelyn Terrace 7, TW 9 2ZQ Richmond, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0251 3675 SB 11 vom 18.06.2019 an Patricia van Haaren, Kreuzstraße 28, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0249 8641 SB 13 vom 02.05.2019 an Kamil Piskorski, Büttger Straße 55, 41460 Neuss

des Bescheides 5329 0005 0256 4857 SB 19 vom 12.06.2019 an Ralf Drüppel, Holbeinstraße 10 A, 45883 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 1138 7235 SB 19 vom 27.05.2019 an Robert Krämer, Avenue Victor Hugo 39, 1750 Luxemburg, Luxemburg

des Bescheides 5329 0005 0255 6536 SB 54 vom 19.06.2019 an Giounai Dourmous, c/o Caritas, Oststraße 40, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1129 9484 SB 58 vom 24.06.2019 an Hayley Moss, Court Millbank 9, WA 67AW Frodsham Cheshire, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0980 5291 SB 119 vom 04.10.2018 an Orhan Othman, Österdeden 58 B, 352 42 Växjö, Schweden

des Bescheides 5329 0005 0227 2716 SB 114 vom 02.01.2019 an Ammar Eslam, Karnaper Markt 4, 45329 Essen

des Bescheides 5327 0005 1104 8961 SB 122 vom 12.06.2019 an Mike Weßling, Pauenstraße 49, 47665 Sonsbeck

des Bescheides 5329 0005 0246 9960 SB 116 vom 13.06.2019 an Hansgeorg Holzberg, Jordanstraße 10, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1120 6966 SB 120 vom 11.06.2019 an Marcel Willi Rosenbach, Lange Straße 36, 31655 Stadthagen

des Bescheides 5327 0005 1140 9140 SB 120 vom 20.05.2019 an Marcin Szymon Rorawski, Kasprowicza 11.51, 01-843 Warszawa, Polen

des Bescheides 5329 0005 0238 6770 SB 121 vom 05.06.2019 an Zikriye Tascelen, Wörthstraße 34, 47053 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1174 1241 SB 111 vom 14.06.2019 an Aberrahmane Benjerboue, Hay Ziani Rue 26, 99999 Beni Mathar, Marokko

des Bescheides 5329 0005 0247 2103 SB 116 vom 03.06.2019 an Dominik Jurcisin, Veternicova 1, Bratislava-Karlova Ves, Slowakische Republik

des Bescheides 5327 0005 1073 4756 SB 111 vom 07.03.2019 an Mikhaila-Gabriel Bezea, Hindenburgstraße 247, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5329 0005 0257 3848 SB 122 vom 21.06.2019 an Panagiotis Voulas, Max-Planck-Straße 1, 42277 Wuppertal

des Bescheides 5329 0005 0253 4516 SB 80 vom 02.07.2019 an Marin Iliev, Friedrich-Ebert-Straße 43, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0250 3904 SB 81 vom 19.06.2019 an Batuhan Tasezer, Münsterstraße 446 a, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 5328 0005 2184 5758 SB 63 vom 29.05.2019 an Ahmed Bouhmidi, Nieuwe Binnenweg 32, 3015 BA Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1138 4155 SB 04 vom 28.05.2019 an Hüseyin Gözel, Enschedestraße 39 a, Losser, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1150 5297 SB 19 vom 31.05.2019 an Adam Strusiak, Wladyslawa Sikorskiego 3/9, 06-400 Ciechanow, Polen

des Bescheides 5329 0005 0254 8703 SB 52 vom 18.06.2019 an Alexander Suzik, Schweidnitzer Straße 47, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1129 3150 SB 111 vom 27.06.2019 an David Arntzen, Berrenrather Straße 363, 50937 Köln

des Bescheides 5327 0005 1071 2078 SB 121 vom 01.07.2019 an Seckin Simsek, Gilbachstraße 29 a, 50672 Köln

des Bescheides 5327 0005 1029 0718 SB 114 vom 24.06.2019 an Marco Farag, Larstraße 106, 53844 Troisdorf

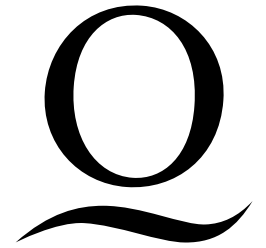
Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Wohnungswesen:

des Bescheides 64/3 111 100 045381 vom 04.07.2019 an Simion, Lavinia zuletzt wohnhaft Kölner Straße 357, 40227 Düsseldorf.

Der Bescheid kann beim Amt für Wohnungswesen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

DEUTSCHE OPER AM RHEIN



SPIELZEIT 2019/20 OPERNHAUS DÜSSELDORF

PREMIEREN

James Reynolds
Geisterritter
Fr 20.09.2019

Camille Saint-Saëns
Samson et Dalila
Fr 18.10.2019

Vincenzo Bellini
I puritani
Mi 18.12.2019

Johann Strauß (Sohn)
Die Fledermaus
Sa 25.01.2020

Georg Friedrich Händel
Alcina
Fr 14.02.2020

Giuseppe Verdi
Macbeth
Fr 29.05.2020

RING AM RHEIN

Richard Wagner
Der Ring des Nibelungen
Ostern 2020

Das Rheingold
Di 07.04.2020

Die Walküre
Do 09.04.2020

Siegfried
Sa 11.04.2020

Götterdämmerung
Mo 13.04.2020

Opernshop Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211.89 25 211

operamrhein.de

Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 30.11.2018

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für das

– LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Gemäß § 4 Absatz 2 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 05. August 2009 (**GV. NRW. S. 434**), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (**GV. NRW. S. 297**) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (**GV. NRW. S. 796**) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für das LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht:

§ 1 Vertretung des LVR-Klinikums Düsseldorf:

1. In allen zur laufenden Betriebsführung gehörenden Angelegenheiten bis zu einer maximalen Wertgrenze von 500 000 Euro sowie in allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion gemäß § 11 Absatz 1 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin beziehungsweise Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin beziehungsweise der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der beziehungsweise des Vorstandsvorsitzenden werden ihre beziehungsweise seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mitglieder des Klinikvorstandes des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:
Dr. Peter Enders

Ärztliche Direktorin:
Prof. Dr. Eva Meisenzahl-Lechner

Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:
Klemens Maas

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:
Ralf Wurth

Stellvertretender Ärztlicher Direktor:
Prof. Dr. Tillmann Supprian

Stellvertretender Pflegedirektor:
Norbert Wietscher

Weiterer Stellvertreter der Ärztlichen Direktorin (nur im Falle der Verhinderung des 1. Stellvertreters)

Weiterer Stellvertreter
Ärztlicher Direktor/Stellvertretende
Ärztliche Direktorin: N.N.

§ 2 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung und diejenigen Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die geldlich von erheblicher Bedeutung sind (das heißt ab einer Wertgrenze von 500 000 Euro aufwärts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen der Unterzeichnung durch die Direktorin beziehungsweise den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin beziehungsweise des allgemeinen Vertreters und einem Mitglied der Betriebsleitung.

Zu den Geschäften der nicht laufenden Betriebsführung gehören alle Angelegenheiten die nach der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder in die der Direktorin beziehungsweise des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen.

2. Das Formerfordernis wird gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 90**) geändert worden ist, auch insoweit gewahrt, als eine von der Direktorin beziehungsweise dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin beziehungsweise des allgemeinen Vertreters und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnete Vollmacht vorliegt. In der Vollmacht sind der Umfang und die zeitliche

Geltung anzugeben (Zweck im Rahmen der Ausübung des Dienstpostens und Umfang jeweils bis zu einer bestimmten Betragshöhe sowie zeitlich begrenzt).

§ 3 Zeichnungsbefugnisse

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175 000 Euro allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland.
- b) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktorin beziehungsweise den Kaufmännischen Direktor. Ist die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin beziehungsweise Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

§ 4 In-Kraft-Setzung

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom 11.01.2014 (Amtsblatt Düsseldorf, S. 9) werden hiermit gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 02.07.2019

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit



URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“

Anhörungsverfahren

Die DB Netz AG, die DB Station & Service AG und die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerinnen) haben für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.0a liegt innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Abschnitt beginnt in Düsseldorf-Unterrath südlich der Straßenüberführung Kieshecker Weg. Er endet an der Gemarkungsgrenze zwischen Düsseldorf-Kalkum und Düsseldorf-Angermund mit dem Übergang in den PFA 3.1.

Im PFA 3.0a sind im Wesentlichen punktuelle Maßnahmen in den folgenden drei Bereichen geplant, da die Strecken zu großen Teilen bereits über sechs Gleise verfügt:

- Am Düsseldorfer Flughafen ist der Ausbau auf sechs Gleise vorgesehen. Die beiden neuen Gleise sollen durch die freie Röhre im bestehenden Flugschutzbauwerk unter der südlichen Start- und Landebahn des Düsseldorfer Flughafens hindurchgeführt werden. Für die beiden neuen Gleise soll der bestehende Bahnsteig 3 an Gleis 6 zu einem Mittelbahnsteig umgebaut werden. An dem neuen Gleis 8 soll ein neuer Bahnsteig 4 als Außenbahnsteig errichtet werden. Dieser soll wie die übrigen Bahnsteige mittels eines Aufzugs und Fahrsteigen an die Verteilerebene und den Durchgang zum SkyTrain in Richtung Terminal angeschlossen werden.
- Im Bereich der Kalkumer Schlossallee steht ausreichend Platz zur Verfügung, um die beiden neuen Gleise unter dem bestehenden Brückenbauwerk zu errichten.
- Im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Kalkum ist der Neubau eines Kreuzungsbauwerkes geplant. Grund für dieses Bauwerk ist, dass die Züge in Düsseldorf und Duisburg jeweils unterschiedlich ein- und ausfahren (Linien gegenüber Richtungsbetrieb) und deshalb einen Gleiswechsel vornehmen müssen. Ohne das Kreuzungsbauwerk müssten die Züge über mehrere Gleise hinweg das Gleis wechseln und würden sich dadurch gegenseitig behindern.

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) a.F. vorgelegt, die ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	DB Engineering and Consulting GmbH	29.03.2019
Landschaftspflegerischer Begleitplan mit ASP (Unterlage 13)	Planungsbüro LAUKHUF für die DB Netz AG	03.2019
Umweltverträglichkeitsbericht (Unterlage 14)	Planungsbüro LAUKHUF für die DB Netz AG	03.2019
Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 16)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG	29.03.2019
Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen (Unterlage 17)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG	29.03.2019
Baugrundgutachten (Unterlage 18)	Ingenieurgemeinschaft Geotechnik RRX	03.06.2014
Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 19)	DB Systemtechnik GmbH	29.03.2019
Unterlagen zur elektro- magnetischen Verträglichkeit nach 26. BImSchV (Unterlage 22)	DB Engineering and Consulting GmbH	29.03.2019

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **02.09.2019** bis zum **01.10.2019**
im

**Amt für Verkehrsmanagement
11. Etage, Zimmer 11.02
Auf'm Hennekamp 45**

während der allgemeinen Dienststunden

**montags bis donnerstags
von 07.30 Uhr bis 15.30
und freitags
von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird in der Zeit vom 02.09.2019 bis zum 01.10.2019 im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/verkehrsmanagement/planfeststellungsverfahren/planauslegungen.html> sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de ein Link veröffentlicht, unter welchem die Pläne eingesehen werden können; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.10.2019, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Düsseldorf, Amt für Verkehrs-

management, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a VwVfG NRW) mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG unberücksichtigt lassen. Die Anhörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a.F. absehen (§ 18a Nr. 2 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und

9. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Düsseldorf, den 03.07.2019

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Verkehrsmanagement

Im Auftrag
gez. Schneider

Auslegung der 1. Änderung (Entwurf) des Rahmenplans Einzelhandel 2016 - Fachmarktstandort Nord -

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung (Entwurf) des Rahmenplans Einzelhandel 2016 - Fachmarktstandort Nord - zugestimmt:

Die 1. Änderung (Entwurf) des Rahmenplans Einzelhandel 2016 - Fachmarktstandort Nord - liegt in Form der Kartendarstellung einschließlich der Beschreibung in der Zeit vom **13.08.2019** bis einschließlich **13.09.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:
montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen in dieser Zeit auch im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt/stadtentwicklung/rahmenplan-einzelhandel.html> zu erreichen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll.

Düsseldorf, 27. Juni 2019

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am **27.03.2019** für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 05/011 – Verweyenstraße – Gebiet zwischen der Kalkumer Schloßallee, der Alten Landstraße und der Walburgisstraße

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 05/011 (Entwurf) - Verweyenstraße - der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

- Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 05/011 - Verweyenstraße - und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der vorgenannte Plan liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung in der Zeit vom **13.08.2019** bis einschl. **13.09.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

Straßenverkehrs-, Schiffs-, Flug- und Schienenverkehrslärm:

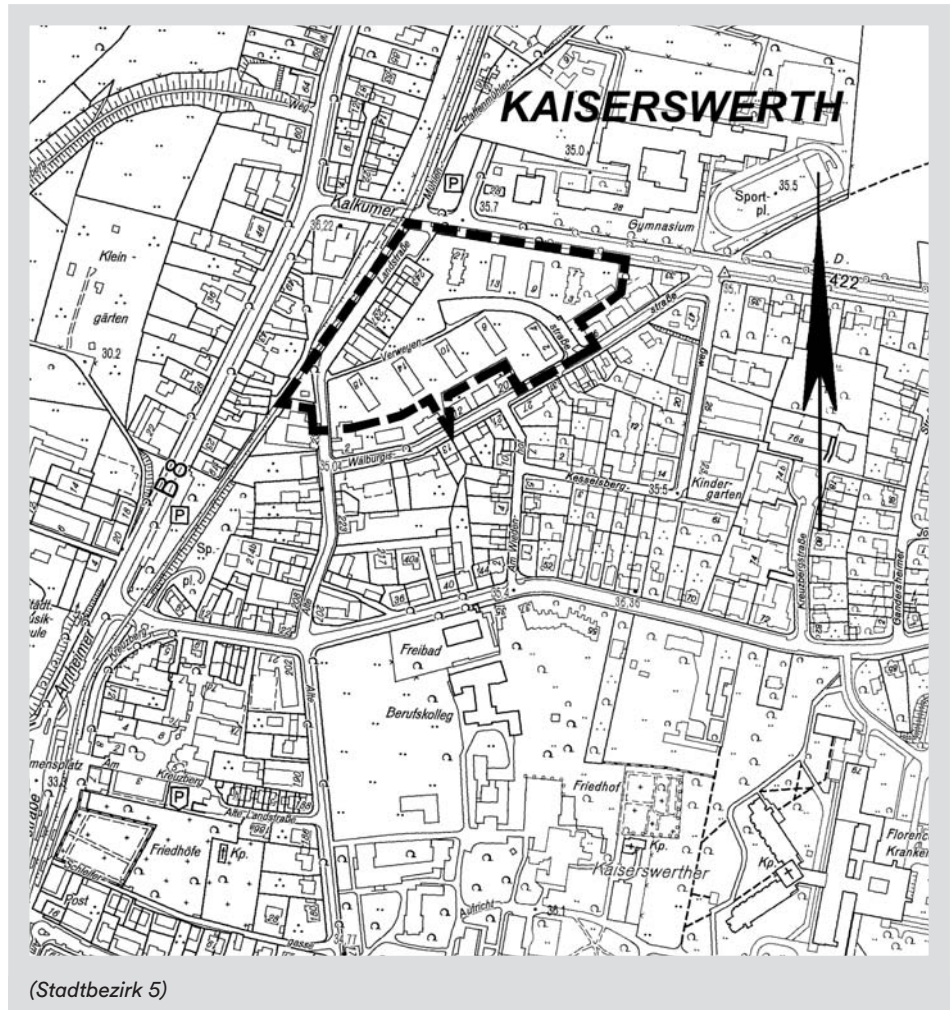
- Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm zum Bebauungsplan Verweyenstraße in Düsseldorf, Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7304-4.1, Dezember 2017
- Schalltechnische Untersuchung zu den geplanten Stellplatzanlagen des Bebauungsplans Verweyenstraße in Düsseldorf, Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7304-5, April 2017
- Schalltechnische Untersuchung zum Gebäude Walburgisstraße 44, Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7304-3, Januar 2017
- Stellungnahme zu den Auswirkungen des Mehrverkehrs zum Bericht VL 7304-3, Peutz Consult GmbH, Oktober 2017
- Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen der angepassten Planung der Baukörper an der Kalkumer Schlossallee beim Bebauungsplanverfahren „Verweyenstraße“ in Düsseldorf, Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7304-6, Februar 2019

Grünplanung:

- Grünordnungsplan (vereinfachte Version) zum Bebauungsplan Nr. 05/011 - Verweyenstraße -, Greenbox Landschaftsarchitekten, Juli 2018

Artenschutzrechtliche Prüfung (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Vögel):

- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebau-



- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 05/011 „Verweyenstraße“ und für vorgezogene Abbrucharbeiten, Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Juni 2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 05/011 „Verweyenstraße“ Ergänzung Nahwärmezentrale (Alte Landstraße 230a), Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Juli 2017

Deckschichten:

- Orientierende Untersuchung, Erkundung der Deckschichten, Grüning Consulting GmbH, Juli 2015
- Erkundung der Deckschichten, Erweiterung bis zur Alten Landstraße, Grüning Consulting GmbH, Juli 2016
- Erkundung der Deckschichten - Erweiterung Flurstück 41, Grüning Consulting GmbH, April 2017

Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB:

- Stellungnahme des Umweltamtes zu den Themen Flug-, Schifffahrt-, Straßen- und Schienenverkehrslärm, Boden (Alt-)

- Abfallentsorgung, Luftqualität und Klima
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Spielflächenversorgung, Grünordnungsplanung und Begrünung
- Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Themen Fluglärm, Denkmalangelegenheiten und Wasserversorgung
- Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebes zu den Themen Wasserschutzzone und Überflutungsschutz
- Stellungnahme des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuungsbedarf
- Stellungnahme der Rheinbahn zu den Themen Öffentlicher Nahverkehr und Mobilitätsstation
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Stellungnahme der Stadtwerke zu den Themen Strom- und Fernwärmeversorgung sowie Elektromobilität

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf m Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 24. Juni 2019
61/12-B-05/011

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 dem nachstehenden Bebauungsplan-Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 08/002 - Nördlich Gerresheimer Landstraße -

Gebiet zwischen der Gerresheimer Landstraße, der Erkrather Straße (K7), dem Weg „Im Hochfeld“ und etwa der Brorsstraße

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 245 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **13.08.2019** bis einschließlich **13.09.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

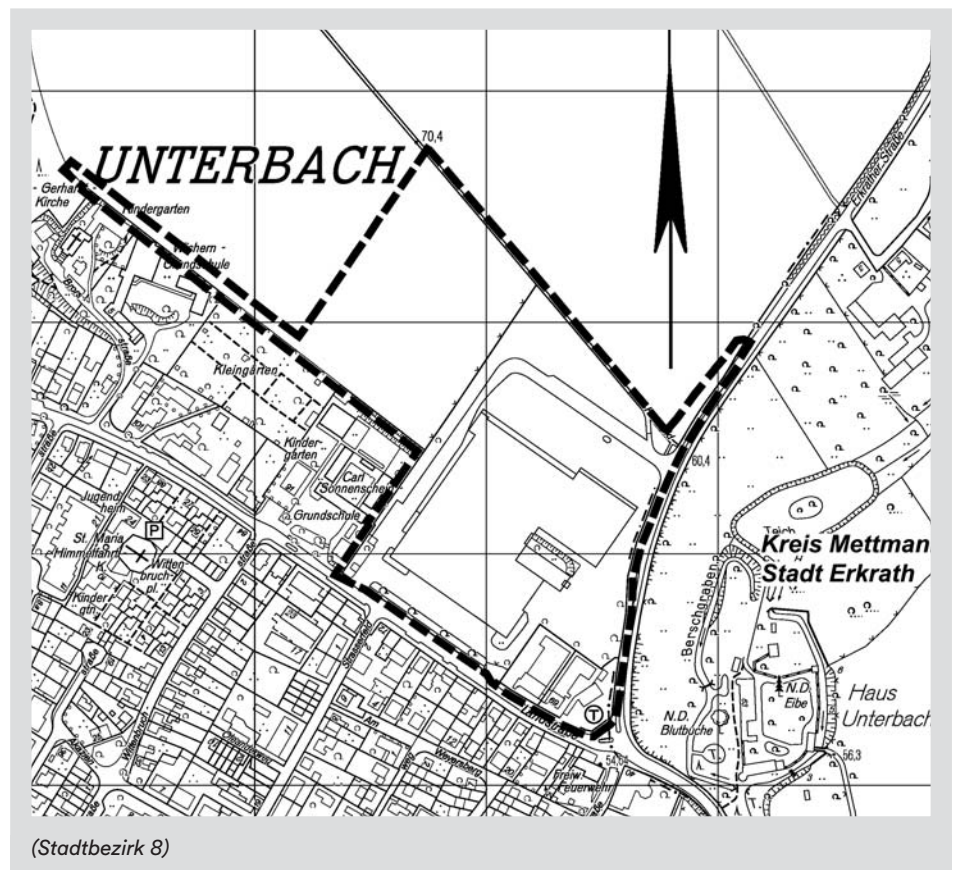
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r):

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Geruchsimmissionen
- Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Besonnung / Belichtung von Wohnräumen mit Tageslicht

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtli-



- chen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
 - Landschafts-/ Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und

industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet

- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung
- Windkomfort und Windgefahren

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Verkehr: Quartiersentwicklung Unterbach, Verkehrsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Oktober 2017
- Verkehrslärm- und Gewerbelärmuntersuchung: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 08/002 „Nördlich Gerresheimer Landstraße der Stadt Düsseldorf“, Peutz Consult GmbH, Juni 2018
- Geruchs- und VOC-Immissionen (VOC = flüchtige organische Verbindungen): Prognose der Geruchs- und VOC-Immissionen im Bebauungsplangebiet Nr. 08/002 „Nördlich Gerresheimer Landstraße“ in Düsseldorf - Unterbach, verursacht durch die Emissionen einer Lackieranlage eines bestehenden Kfz-Reparaturbetriebes, iMA cologne GmbH, Köln und iMA Richter & Röckle GmbH & Co.KG, März 2019
- Verschattungssituation der Neubebauung: Studie zu den Auswirkungen der Verschattungssituation der Neubebauung -Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 08/002 Nördlich Gerresheimer Landstraße, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, August 2017
- Grünordnungsplan 3 (GOP III) zum Bebauungsplan Nr. 08/002 Nördlich Gerresheimer Landstraße, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Oktober 2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) planungsrelevante Arten: Fledermäuse und Vögel: Bebauungsplan Nr. 08/002 Nördlich Gerresheimer Landstraße, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, August 2015
- Baumuntersuchung: Fachliche Beurteilung von 13 Rosskastanien im B-Plan-Gebiet Nr. 08/002, Nördlich Gerresheimer Landstraße, Sachverständigenbüro Dr. J. Kutscheid, Oktober 2014
- Altlasten: „Bericht zur orientierenden Altlastenuntersuchung auf dem Gelände des ehemaligen Zentrallagers der REWE-Gruppe in 40627 Düsseldorf, Gerresheimer Landstraße

75“, Sacosta CAU GmbH, Februar 2011

- Altlasten: BV Quartiersentwicklung Unterbach in Düsseldorf - Orientierende Altlastenuntersuchung/Gefährdungsabschätzung - Gerresheimer Landstraße 75 in Düsseldorf, Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Mai 2015
- Altlasten: Orientierende Altlastenuntersuchung/Schadstoffkataster, Gerresheimer Landstraße 71, 40627 Düsseldorf-Unterbach, Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, August 2015
- Altlasten: Ergänzende Altlastenrisikobewertung zur städtebaulichen Entwicklung Gerresheimer Landstraße 71/75, Quartiersentwicklung Gerresheimer Landstraße 71/75, Düsseldorf-Unterbach, Kühn Geoconsulting GmbH, August 2017
- Stellungnahmen des Umweltamtes zu den Themen Abfallbeseitigung, Straßenverkehrslärm, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm, Besonnung, Boden (Alttablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete), Luftqualität und Klima
- Stellungnahmen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Waldersatz, Spielflächenversorgung, Kinderfreundlichkeit, Artenschutz, Grünplanung und Monitoring
- Stellungnahmen des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuung
- Stellungnahmen des Stadtentwässerungsbetriebs zu den Themen Abwasserbeseitigung und Starkregenereignisse
- Stellungnahmen des Gesundheitsamtes zu den Themen Lärm, Verkehr, Grünstrukturen, Besonnung, Elektromagnetische Felder und gesunder Mobilität
- Stellungnahmen der Bezirksregierung zum Thema Luft (Luftreinhalteplanung)
- Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz zum Thema Waldersatz
- Stellungnahmen der Industrie und Handelskammer (IHK) zum Thema Gewerbelärm
- Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) zum Thema Geruch

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 4. Juli 2019
61/12-B-08/002

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 188 (Entwurf) - Theodorstraße: Verlagerung Bau- und Gartenfachmarkt -

Gebiet zwischen der Theodorstraße, der Straße „Am Hülsershof“ und etwa der Straße „Zum Gut Heiligendonk“

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **13.08.2019** bis einschl. **13.09.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft:

- Tiere und Pflanzen
- geschützte Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

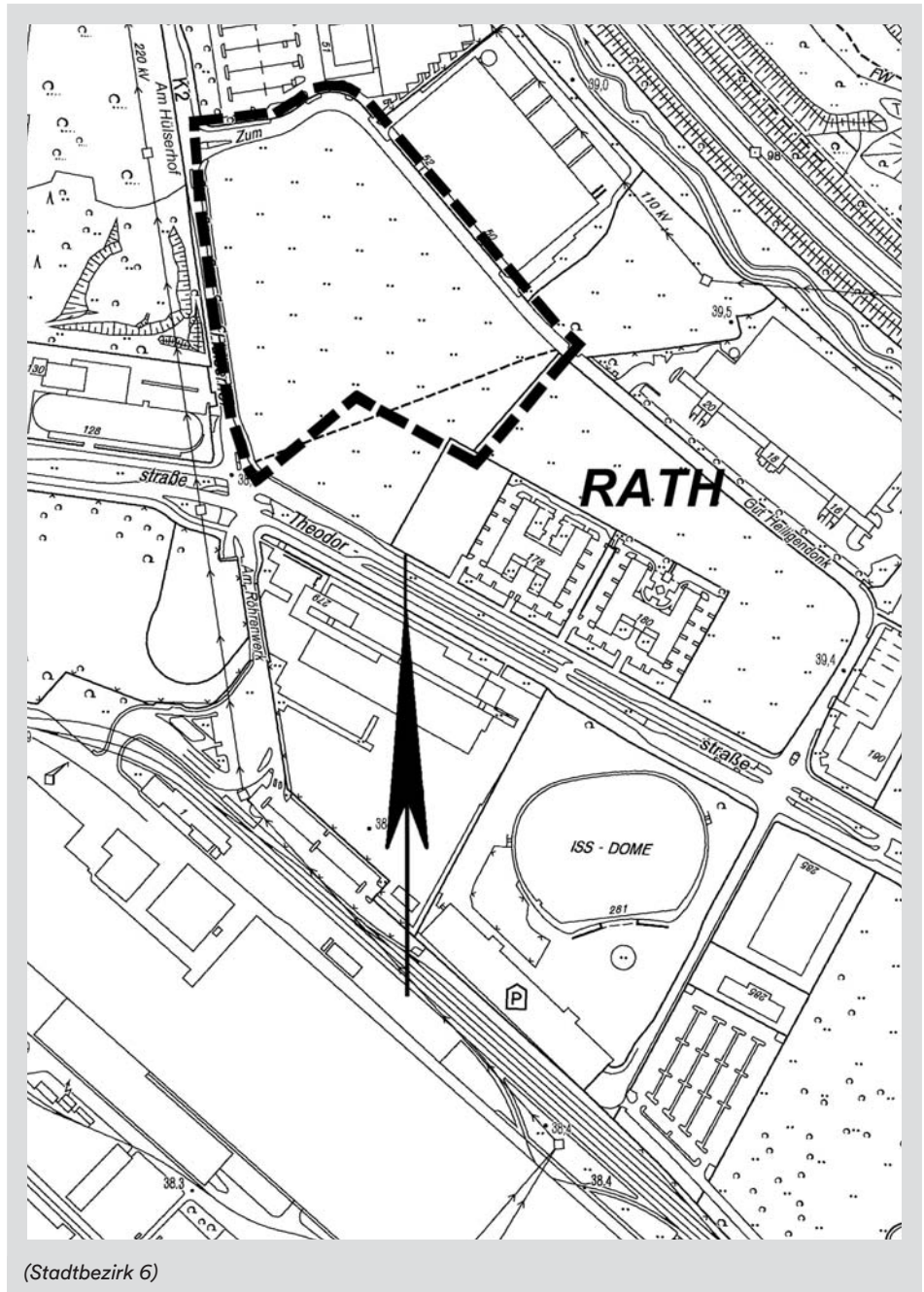
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete und Hochwasserbelange

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima:

- Luftschadstoffe und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- klimatische Verhältnisse sowie zu Klimaschutz, Klimaanpassung



Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Bodendenkmale

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 06/007 -Theodorstraße/ Am Hülsershof- (Bericht F 8227-1.1) Peutz Consult, Januar 2018

- Verkehrsuntersuchung und Anlagenband zur Ansiedlung eines Baumarktes und eines Bürokomplexes an der Theodorstraße und Am Hülsershof in Düsseldorf-Rath, Bebauungsplan Nr. 06/007 - Theodorstraße/ Am Hülsershof - 188. Änderung des Flächennutzungsplanes - Theodorstraße Verlagerung Bau- und Gartenfachmarkt, Spiekermann consulting engineers, Oktober 2017 mit Ergänzungen aus März 2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung: Bebauungsplan Nr. 06/007 - Theodorstraße/ Am Hülsershof - Düsseldorf, Normann Landschaftsarchitekten, November 2017

- Bodenarchäologische Sachstandsermittlung zum Bebauungsplan Nr. 06/007 - Theodorstraße/ Am Hülsenhof -, Minerva X - Institut für historische Kulturlandschafts- und Bodendenkmalpflege Eigen & Herdemerten, März 2018
- Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Bau- und Gartenfachmarktes in Düsseldorf-Rath, Am Hülsenhof/ Theodorstraße, Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH, März 2017
- Stellungnahme zu den Ausführungen der Stadt Ratingen bezüglich der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Bau- und Gartenfachmarktes in Düsseldorf-Rath, Am Hülsenhof/ Theodorstraße, Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH, April 2019
- Stellungnahme des Umweltamtes zu den Themen Straßenverkehrs- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Nullvariante, Artenschutz, Grünplanung und Monitoring
- Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebes zum Thema Überflutungsschutz (Urbane Sturzfluten)
- Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) zum Thema Artenschutz und Begrünung
- Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland (LVR) Amt für Bodendenkmalpflege zum Thema Bodendenkmalangelegenheiten

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden. Soweit in diesem Plan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 4. Juli 2019
61/12-FNP 188

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Amt für Migration und Integration am 13.03.2018 ausgestellte Dienstausweis Nr. 105 für den Mitarbeiter Rainer Kerfs ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Hinweis Doppelausgabe

Am 20. Juli 2019 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 29 / 30 am 27. Juli 2019.**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Ingrid Herden

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;

Internet: <http://www.duesseldorf.de>

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf

Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de